



# Leitfaden

für

Veranstalter und Behörden zur Planung,  
Vorbereitung und Durchführung  
von Radsportveranstaltungen  
im öffentlichen Verkehrsraum



---

**Herausgeber:** Bayerischer Radsportverband e.V.  
verkehrsrechtliche Beratung: Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
RR Alfons Fellner  
Reg. v. Mittelfranken, ORR Gerhard Lechner  
Arbeitsgruppe Verkehr – BRV-Vizepräsident Charly Höss, Rennsport  
– BRV-Vizepräsident Peter Bohmann, Fachwart RTF – Rudi Walter

Bearbeitungsstand: Dezember 2013 – 2. überarbeitete Auflage

Dieser Leitfaden soll Behörden und Veranstaltern gleichermaßen eine Hilfestellung sein bei Planung, Vorbereitung, Genehmigung und Durchführung von Radsportveranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum. Der Leitfaden unterliegt keinem regelmäßigen Änderungsdienst und entbindet nicht vom Studium der entsprechenden gültigen Originalunterlagen (wie Straßenverkehrsordnung, Sportordnungen der Fachverbände etc.) und insofern übernimmt der Herausgeber keine Verantwortung oder Haftung.

© Bayerischer Radsportverband e.V. – 2013 -

# Inhaltsverzeichnis

I.	<b>Vorbemerkung</b>	4
II.	<b>Vorbereitung zur Radsportveranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum</b>	5
III.	<b>Arten von Radsportveranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum</b>	5
IV.	<b>Aufgaben des Veranstalters bei Durchführung der Radsportveranstaltung</b>	6
1.	Radrundfahrten, Etappenrennen (z.B. Bayern-Rundfahrt)	6
2.	Radrennen	10
2.1	Straßenrennen	10
2.2	Rundstreckenrennen	10
2.3	Kriterien	10
2.4	Einzelzeitfahren	10
2.5	Mannschaftszeitfahren	10
2.6	Querfeldein-, Mountainbikerennen	10
3.	Sonstige radsportliche Veranstaltungen (Breitensport)	14
V.	<b>Nachbereitung</b>	17

## Anlagen

- 1 Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO
- 2 Erlaubnis Antrag
- 3 Musterbescheide für Rundfahrten, Radrennen, Breitensport

## I. Vorbemerkung

Der vorliegende Leitfaden richtet sich zum einen an die verkehrsrechtlich zuständigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden, um ihnen die Einordnung der unterschiedlichen Radsportveranstaltungen und deren Einfluss auf die jeweilige Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes zu erleichtern.

Zum anderen soll der Leitfaden den Veranstaltern derartiger Radsportveranstaltungen Hinweise auf deren Pflichten im Rahmen des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sowie auf ihre Obliegenheiten als Veranstalter gemäß gültiger Sportordnungen des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) und des Bayerischen Radsportverbandes (BRV) geben.

Er stellt somit in seiner Intention auf eine übersichtliche und behörden-/institutionsübergreifende Darstellung im Umgang mit Radsportveranstaltungen in ihren unterschiedlichen Ausprägungen ab und ersetzt nicht die Regelungen der StVO, der VwV-StVO und der Ausführungsbestimmungen.

Er soll dabei

- die Klammerfunktion zwischen sportlichen Interessen und den in diesem Zusammenhang notwendigen sicherheitsrechtlichen Aspekten bilden,
- sicherheitsbehördliche / polizeiliche Maßnahmen sowie radsportverbandsbezogene Regelungen transparent abbilden und
- eine nicht abschließende Orientierungshilfe bei der Planung / Durchführung von Radsportveranstaltungen bieten und gleichzeitig die
- Prioritäten von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Veranstaltungsteilnehmern und Dritten verdeutlichen.

## II. Vorbereitung zur Radsportveranstaltung / Zeitlicher Ablauf

- Aufnahme der Vorgespräche des Veranstalters mit Erlaubnisbehörde und Polizei unmittelbar nach verbandsseitiger Terminbestätigung (bis spätestens November des Vorjahres)
- Veranstalter erarbeitet den formellen Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO. Diesem Antrag ist eine Bestätigung über das Vorliegen einer Veranstalterhaftpflichtversicherung sowie der Nachweis über den Besuch eines BRV-Veranstalterseminars (sportrechtliche Erlaubnis für die Veranstaltung) beizufügen. Besucht der Veranstalter das Seminar nicht, dann erhält er vom Verband keine Erlaubnis und keinen Versicherungsschutz.
- Fallweise verschiedene Besprechungen im laufenden Sportjahr.
- Die Erlaubnisbehörde sollte den Erlaubnisbescheid möglichst vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin erstellen, um dem Veranstalter und der Polizei sowie die anderen öffentlichen Stellen die Möglichkeit zu geben, die darin angeordneten Auflagen umzusetzen.

## III. Arten von Radsportveranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum

### 1. Radrundfahrten

Etappenrennen (z.B. Bayern-Rundfahrt)

### 2. Radrennen

Nach den Wettkampfbestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) wird unter dem Straßenrennsport ein Wettbewerb verstanden, der ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragen wird und bei dem es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Im Einzelnen:

- 2.1 Straßenrennen
- 2.2 Rundstreckenrennen
- 2.3 Kriterien
- 2.4 Einzelzeitfahren
- 2.5 Mannschaftszeitfahren
- 2.6 Querfeldein-, Mountainbike-Rennen
- 2.7 Triathlon, Duathlon

### 3. Sonstige radsportliche Veranstaltungen (Breitensport)

Sie haben keinen Wettbewerbs- bzw. Renncharakter (keine Zeitnahme) und finden ebenfalls auf öffentlichen Straßen und Wegen unter strikter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften statt.

Es handelt sich meist um Breitensportveranstaltungen zur Förderung der Gesundheit und um Land und Leute, Sitten und Gebräuche, historische Städte und Sehenswürdigkeiten kennen zu lernen.

Im Einzelnen:

- a. Radtourenfahrt (RTF) Formel A (=Ausdauer)
- b. Radmarathon
- c. Radmarathon Cup Deutschland (RMCD)
- d. Etappenfahrt (mit mehr als 100 Teilnehmern)

Anmerkung: Die Definitionen zu den einzelnen Disziplinen finden sich in **Anhang A**

#### **IV. Aufgaben des Veranstalters bei Durchführung der Radsportveranstaltung**

1. **Radrundfahrten/Etappenrennen** (Disziplinen und Definitionen siehe Anhang A)
- 

##### **Maßnahmen des Veranstalters:**

- Auswahl der Bewerberstädte durch den Veranstalter
- Gespräche mit den ausgewählten Orten
- Auswahl der Streckenführung
- Vorgespräch mit der Erlaubnisbehörde
- Antrag auf Erlaubnis bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Startortes
- Erkundungsfahrt mit Vertretern der betroffenen Straßenverkehrsbehörden und der Polizei (ggf. Baulastträger)
- Gemeinsame Festlegung der zu sichernden Stellen nach außen (Kräfte von Polizei, FW oder THW), Veranstalter hat hierzu kein Weisungsrecht.
- Gemeinsame Festlegung der zu sichernden Stellen nach innen (Kräfte vom Veranstalter)
- Vorbereitung der sportlichen Durchführung der Veranstaltung
- Streckenliste und zeitliche Abläufe erstellen
- Anforderung eines Rennarztes und Rettungsdienstes, die hinter dem Rennkonvoi mitfahren
- Pressearbeit
- Gliederung der Kräfte für Start, Strecke, Auf- und Abbau, Ziel, Technik, Unterbringung usw.
- Dopingkontrolle ermöglichen
- Besprechungsraum für Teams, Polizei und Veranstalter
- Bereitstellung von Arbeitsräumen für Presse
- Strikte Einhaltung der Sportordnung der UCI
- Nachbesprechung

## **Mögliche Maßnahmen der Polizei**

Die Dienststellen der Polizei gewährleisten im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenarten einen ordnungsgemäßen und reibungslosen und störungsfreien Verlauf der Veranstaltungen und reduzieren Beeinträchtigungen des sonstigen Verkehrs auf ein unvermeidbares Maß.

Die Polizei, ersatzweise die Feuerwehr und das THW, haben die gesetzliche Befugnis Radsportveranstaltungen nach außen zu sichern. Der Veranstalter sichert mangels gesetzlicher Grundlage ausnahmslos nach innen. Die Polizei unterstützt den Veranstalter bei der Kontaktaufnahme mit der Feuerwehr/dem THW.

- Streckenbesichtigung und Festlegung der Sicherungsmaßnahmen
- Aufnahme und Weiterleitung von Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen an die Erlaubnisbehörde
- Absprache der Einsatztaktik mit mobilen und stationären Kräften anderer Organisationseinheiten (Polizei, FW, THW, evtl. BuPo usw.)
- Vorschlag von ggf. erforderlichen Umleitungsstrecken.
- Vorschlag der Anordnung möglicher Durchlassstellen für den Individualverkehr

## **Maßnahmen der Erlaubnisbehörde – (beachte VwV zu § 29 StVO)**

- Anhörung der betroffenen Straßenverkehrsbehörden, der Polizei, von Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Baulastträgern
- Streckenbeurteilung
- Erstellung eines Erlaubnisbescheides
- Ggf. Prüfung der Auflagen während der Veranstaltung
- Nachbesprechung – auch bei gutem Verlauf der Veranstaltung (empfohlen)

## **UCI Kommissär**

Voraussetzungen

- Alter zwischen 20 und 45 Jahren
- Mindestens zwei Jahre auf LV-Ebene als Kommissär / Kampfrichter aktiv
- Sprachkenntnisse in Englisch und/oder Französisch
- Gute Kenntnisse der Regularien des BDR

Aufgaben:

- Abnahme und Genehmigung der Rennstrecke
- Belehrung der Sportler und Teams
- Durchführung der Einschreibung der Sportler
- Feststellung der Startnummern und Anbringung der Transponder
- Während des Rennens Überwachung und Durchsetzung der Sportordnung der UCI

- Feststellung des Zieleinlaufes
- Erstellung einer Ergebnisliste
- Feststellung von Verfehlungen und Festsetzung von Geldstrafen (nach jeder Etappe) und Veröffentlichung
- Ausschluss von Teams oder Sportlern
- Bewertung der Veranstaltung nach Noten

### **Weitere Informationen:**

#### Startnummern

Eine Startnummernpflicht der Sportler ergibt sich aus den entsprechenden Wettkampfbestimmungen der UCI und des Bundes Deutscher Radfahrer für alle Straßenradrennen und ist von der Sportordnung dem Veranstalter auferlegt.

#### Begleitfahrzeuge

Soweit Begleitfahrzeuge vorgesehen sind, müssen diese zur strikten Einhaltung der Auflagen verpflichtet werden. Eine Begleitung durch nicht autorisierte Fahrzeuge darf nicht gestattet werden. Begleitfahrzeuge müssen als solche einheitlich gekennzeichnet sein.

#### Neutralisierung

##### ○ **Rennen**

An besonders exponierten Stellen kann eine neutralisierte Führung des Rennfeldes angezeigt sein (z.B. extreme Witterungseinflüsse, geschlossene Bahnübergänge, bei Etappenfahrten am Startort und bei Unfällen innerhalb der Veranstaltung).

##### ○ **Rennteilnehmer**

Rennteilnehmer, die auf das Gesamtergebnis keinen Einfluss mehr haben, weil sie aussichtslos zurückliegen, sind möglichst frühzeitig zu neutralisieren.

#### Schluss-/Besenfahrzeug

Zur Aufnahme von Fahrern, die aufgegeben haben oder auf Anordnung der Rennleitung aufgeben mussten, ist bei jedem Straßenrennen ein Besenwagen einzusetzen. Dieser hält sich hinter dem letzten im Rennen befindlichen Fahrer auf und ist entsprechend gekennzeichnet, um der Polizei und dem Ordnungsdienst das Ende des Rennens anzuzeigen. Die verkehrsrechtlichen Regelungen, insbesondere Sperrungen werden erst nach Passieren des gekennzeichneten Schlussfahrzeuges der Polizei aufgehoben.



### Medizinische Versorgung/Rettungswesen

Für Rettungsfahrzeuge sind jederzeit befahrbare Einfahrtmöglichkeiten auf die Rennstrecke vorzusehen und mit den Rettungsdiensten abzustimmen. Darüber hinaus ist der Veranstalter für eine ausreichende medizinische Versorgung bis hin zur Bereitstellung eines Rennarztes verantwortlich.

### Abbruch des Rennens

Wenn eine gefahrlose Durchführung des Rennens nicht mehr gewährleistet werden kann, ist das Rennen durch den Veranstalter oder die Polizei abubrechen. Die Entscheidung hierüber sollte in Abstimmung zwischen Veranstalter und Polizei und soweit möglich der Erlaubnisbehörde erfolgen.

## 2. **Radrennen** (Disziplinen und Definitionen siehe Anhang A)

---

Radrennen (hierzu gehören Straßenrennen, Vereinsrennen, Rundstreckenrennen, Kriterien, Einzelzeitfahren, Mannschaftszeitfahren, Querfeldein- und Mountainbikerennen) dürfen aufgrund eines Beschlusses des Bayerischen Radsportverbands nur auf Straßen veranstaltet werden, auf denen der Verkehr ausgesperrt ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind der Ziel- und Quellverkehr, sowie die Linienbusse und Milchfahrzeuge, die nach Absprache mit den Einsatzkräften hinter dem Besenwagen (Schlussfahrzeug) in Rennrichtung bis zur nächsten Ausfahrt einfahren dürfen.

### **Maßnahmen des Veranstalters:**

- Auswahl der Streckenführung
- Gespräche mit den ausgewählten Orten
- Antrag auf Erlaubnis bei der zuständigen Erlaubnisbehörde
- Vorlage der Veranstalterseminarteilnahme (Pflicht) (= sportrechtliche Erlaubnis durch den BRV) an Erlaubnisbehörde und des Versicherungsnachweises
- Gemeinsame Festlegung der zu sichernden Stellen nach außen (Kräfte von Polizei, FW oder THW), Veranstalter hat hierzu kein Weisungsrecht.
- Gemeinsame Festlegung der zu sichernden Stellen nach innen (Kräfte vom Veranstalter)
- Vorbereitung der sportlichen Durchführung der Veranstaltung
- Streckenliste und zeitliche Abläufe erstellen
- Pressearbeit
- Gliederung der Kräfte für Start, Strecke, Auf- und Abbau, Ziel, Technik, Unterbringung usw.
- Bereitstellung von Parkflächen für ein Rettungsfahrzeug und für Sportler
- Dopingkontrolle ermöglichen
- Strikte Einhaltung der Sportordnung des BDR bzw. UCI nach Kategorie des Rennens
- Nachbesprechung

### **Mögliche Maßnahmen der Polizei**

Die Dienststellen der Polizei gewährleisten im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenarten einen ordnungsgemäßen und reibungslosen und störungsfreien Verlauf der Veranstaltungen und reduzieren Beeinträchtigungen des sonstigen Verkehrs auf ein unvermeidbares Maß.

Die Polizei, ersatzweise die Feuerwehr und das THW, haben die gesetzliche Befugnis Radsportveranstaltungen nach außen zu sichern. Der Veranstalter sichert mangels gesetzlicher Grundlage ausnahmslos nach innen. Die Polizei unterstützt den Veranstalter bei der Kontaktaufnahme mit der Feuerwehr/dem THW.

- Streckenbesichtigung und Festlegung der Sicherungsmaßnahmen
- Aufnahme und Weiterleitung von Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen an die Erlaubnisbehörde
- Absprache der Einsatztaktik mit stationären Kräften (Polizei, FW, THW, evtl. BuPo usw.)
- Vorschlag von ggf. erforderlichen Umleitungsstrecken.
- Vorschlag der Anordnung möglicher Durchlassstellen für den Individualverkehr

### **Maßnahmen der Erlaubnisbehörde – beachte VwV zu § 29 StVO**

- Anhörung der betroffenen Straßenverkehrsbehörden, der Polizei, von Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Baulastträgern
- Streckenbeurteilung
- Erstellung eines Erlaubnisbescheides
- Ggf. Prüfung der Auflagen während der Veranstaltung
- Nachbesprechung – auch bei gutem Verlauf der Veranstaltung (empfohlen)

### **UCI/BDR Kommissär**

Voraussetzungen:

- Alter ab 20 Jahre
- Mindestens zwei Jahre auf LV-Ebene als Kommissär / Kampfrichter aktiv
- Sprachkenntnisse in Englisch und/oder Französisch, Sprachkenntnisse bei UCI Eintagesrennen erforderlich
- Gute Kenntnisse der Regularien des BDR und der UCI

Aufgaben:

- Abnahme und Genehmigung der Rennstrecke
- Belehrung der Sportler und Teams
- Durchführung der Einschreibung der Sportler
- Feststellung der Startnummern
- Während des Rennens Überwachung und Durchsetzung der Sportordnung des BDR
- Feststellung des Zieleinlaufes
- Erstellung einer Ergebnisliste
- Feststellung von Verfehlungen und Festsetzung von Geldstrafen (nach jeder Etappe) und Veröffentlichung
- Ausschluss von Sportlern (Zeitrückstand, Fehlverhalten u.a.)
- Bewertung der Veranstaltung nach Noten

## Weitere Informationen (gilt für alle Veranstaltungen)

### Startnummern

Eine Startnummernpflicht der Sportler ergibt sich aus den entsprechenden Wettkampfbestimmungen für alle Straßenradrennen. Sie ist auch für Straßenradrennen zu fordern, die nicht den Wettkampfbestimmungen unterliegen.

### Begleitfahrzeuge

Soweit Begleitfahrzeuge (dies sind Fahrzeuge, die sich im Tross befinden oder solche die vor dem Tross agieren, um die festgelegten Verpflegungsstellen zu beschicken) vorgesehen sind, müssen diese zur strikten Einhaltung der Auflagen, insbesondere bei nicht voll gesperrten Streckenabschnitten zur Einhaltung des Rechtsfahrgebotes und von Überholverböten an unübersichtlichen Stellen verpflichtet werden. Eine Begleitung von nicht autorisierten Fahrzeugen darf nicht gestattet werden. Begleitfahrzeuge müssen als solche gekennzeichnet sein.

### Neutralisierung

#### ▪ **Rennen**

An besonders exponierten Stellen, kann aus Sicherheitsgründen, eine neutralisierte Führung des Rennfeldes angezeigt sein (z.B. extreme Witterungseinflüsse, geschlossene Bahnübergänge, bei Etappenfahrten am Startort und bei Unfällen innerhalb der Veranstaltung).

#### ▪ **Rennteilnehmer**

Rennteilnehmer, die auf das Gesamtergebnis keinen Einfluss mehr haben, weil sie überrundet wurden oder aussichtslos zurückliegen, sind möglichst frühzeitig zu neutralisieren (siehe Sportordnung).

### Schluss-/Besenfahrzeug

Zur Aufnahme von Fahrern, die aufgegeben haben oder auf Anordnung der Rennleitung aufgeben mussten, ist bei jedem Straßenrennen ein Besenwagen einzusetzen. Dieser hält sich hinter dem letzten im Rennen befindlichen Fahrer auf und ist entsprechend gekennzeichnet, um der Polizei und dem Ordnungsdienst das Ende des Rennfeldes anzuzeigen.

Beim **Radrennen** zeigt das Fahrzeug das Ende des Rennfeldes und am Ende der Veranstaltung der Polizei die Möglichkeit zur Aufhebung der verkehrsrechtlichen Regelungen an. Bei der **Radrundfahrt** hat es die Aufgabe, das Ende des Rennfeldes anzuzeigen, ein Schlussfahrzeug der Polizei folgt danach. Bei Rundfahrten (sh. oben) sind solche Teilnehmer auszuschließen, die hinter dem Schluss-/Besenwagen dem Rennfeld folgen.

Bei **Breitensportveranstaltungen** werden keine Schluss-/Besenwagen eingesetzt.

### Medizinische Versorgung/Rettungswesen

Für Rettungsfahrzeuge sind jederzeitig befahrbare Einfahrtsmöglichkeiten auf die Rennstrecke vorzusehen und mit den Rettungsdiensten abzustimmen. Darüber hinaus ist der Veranstalter für eine ausreichende medizinische Versorgung verantwortlich.

### Abbruch des Rennens

Wenn eine gefahrlose Durchführung des Rennens nicht mehr gewährleistet werden kann, ist das Rennen durch den Veranstalter oder die Polizei abbrechen. Die Entscheidung hierüber sollte in Abstimmung zwischen Veranstalter und Polizei und soweit möglich der Erlaubnisbehörde erfolgen.

### Kommunikation

Dem Veranstalter ist aufzugeben, dass

- vor Veranstaltungsbeginn mit der Polizei Verbindung aufnimmt und seine Erreichbarkeit (Telefon) während der Veranstaltung mitteilt.
- er das Ende der Veranstaltung der Polizei unverzüglich mitteilt.

### 3. Rad-Breitensport (Disziplinen und Definitionen siehe Anhang A)

---

Dem Veranstalter von Rad-Breitensportveranstaltungen obliegen in chronologischer Reihenfolge folgende Aufgaben:

Im August/September des Vorjahres:

- **Terminabstimmung und Anmeldung an den Fachverband**
- **Streckenauswahl**
- **Vorbesprechung mit Erlaubnis- /Genehmigungsbehörde und Polizei**
- **Besuch des Veranstalter-Seminars beim Fachverband**

Ab Januar des Veranstaltungsjahres:

- **Verkehrsrechtliche Anmeldung nach § 29 Abs. 2 StVO nach Streckenerkundung (ggf. mit Polizei)**
- **Vorlage der Veranstalter-Haftpflicht-Versicherungsbescheinigung**
- **Vorlage der Veranstalterseminarteilnahme (Pflicht) an die Erlaubnisbehörde**
- **Sonstige Anzeigen (z.B. gaststättenrechtliche Anzeige)**

1-2 Tage vor der Veranstaltung:

- **Vorbereitung des Startortes (Schule, Sportgelände etc.)**
- **Streckenkontrolle und Ausschilderung**
- **Anbringen der Streckenbeschilderung an den Halterungen von Verkehrszeichen und unmittelbare Abnahme nach der Veranstaltung**
- **Einweisung von Helfern und Ordnern**
- **Beschaffung und Bereitstellung der Streckenverpflegung**

Am Veranstaltungstag:

- **Besetzen der Anmeldung und Startnummernaussgabe**  
Startnummern werden nur an Veranstaltungsteilnehmer ausgegeben. Nichtteilnehmer können damit erkannt werden. Mit der Startnummernvergabe soll das Ziel erreicht werden, dass sich alle Teilnehmer an die Verkehrsvorschriften halten und Sünder sehr schnell erkannt werden können.
- **Besetzen der Startnummernkontrolle u. Startstempelaussgabe**
- **Kontrolle und Vervollständigung der Streckenausschilderung**
- **Belehrung der Teilnehmer vor dem Start**
- **Sicherstellen des Gruppenstarts in Startgruppen mit zeitlichen Abständen gem. Genehmigungsbescheid**
- **Besetzen der Kontroll- und Verpflegungsstellen an der Strecke**
- **Mitteilung der Veranstaltung an die Rettungsleitstelle**

## Mögliche Maßnahmen der Polizei

Die Dienststellen der Polizei gewährleisten im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenarten einen ordnungsgemäßen und reibungslosen und störungsfreien Verlauf der Veranstaltungen und reduzieren Beeinträchtigungen des sonstigen Verkehrs auf ein unvermeidbares Maß. Die Polizei unterstützt den Veranstalter bei der Kontaktaufnahme mit der Feuerwehr/dem THW.

Die Polizei, ersatzweise die Feuerwehr und das THW, haben die gesetzliche Befugnis Radsportveranstaltungen nach außen zu sichern. Der Veranstalter sichert mangels gesetzlicher Grundlage ausnahmslos nach innen. Das bedeutet auch, dass eine Absicherung von „Gefahrstellen“ keine Aufgabe des Veranstalters oder dessen Sicherungsposten sein kann. Insofern fehlt es dem Veranstalter an der Eingriffsmöglichkeit zur Entschärfung der Gefahrstellen(n):

- Streckenbesichtigung und Festlegung der Sicherungsmaßnahmen
- Aufnahme und Weiterleitung von Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen an die Erlaubnisbehörde
- Absprache der Einsatztaktik mit stationären Kräften (Polizei, FW, THW, evtl. Bundespolizei usw.)

## Maßnahmen der Erlaubnisbehörde

- Anhörung der betroffenen Straßenverkehrsbehörden, der Polizei, von Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Baulastträgern
- Streckenbeurteilung
- Erstellung eines Erlaubnisbescheides
- Prüfung/Zulassung einer Ausnahme von der Benutzungspflicht von innerörtlichen **Radwegen**, wenn diese Ausnahme der Sicherheit der Teilnehmer dient und mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vereinbar ist. Eine Ausnahme kann insbesondere dann geboten sein, wenn durch die Beibehaltung der Benutzungspflicht die Gefahr für die (Verkehrs-)Teilnehmer überwiegt (Leistungsfähigkeit des Radwegs, Unfallgefahr für Teilnehmer und andere Radfahrer auf dem Radweg etc.) Auch bei Radwegen außerhalb von geschlossenen Ortschaften sollte die Benutzungspflicht nur angeordnet werden, wenn die Radwege entsprechend breit und einseitig durchgängig sind. Führt eine Ausnahme zur erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, ist eine andere Streckenführung zu empfehlen. (VG Augsburg, Urteil vom 16.04.2013, Au 3 K 12.839)
- Bei der Auflage Streckenposten einzusetzen soll im Einzelfall bedacht werden, dass diese bei den Teilnehmern auch ein subjektives Sicherheitsgefühl vermitteln können, welches tatsächlich und rechtlich nicht gegeben ist. Die Teilnehmer vertrauen zu Unrecht darauf, dass ihnen durch die Streckenposten z. B. beim Befahren von Kreuzungen geholfen wird. Die Folge ist dann eine vermeintlich legalisierte Missachtung der StVO. Ferner sollte alles vermieden werden, was bei

den Teilnehmern zu einem „rennsportlichen“ Fahrverhalten animieren kann. Es kann jedoch geboten sein, dass im Start-/Zielbereich, an der Verpflegungsstelle und plötzlich auftretenden Gefahrenstellen Ordner vom Veranstalter eingesetzt werden können. Rd. Nr. 31 der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO.

- Ggf. Prüfung der Auflagen während der Veranstaltung
- Nachbesprechung – auch bei gutem Verlauf der Veranstaltung (empfohlen)

### **Tourenbegleiter/Kontrollfahrer**

Aufgaben:

- Einsicht in die Tourenplanung der Veranstaltung und Zustimmung in radsportlicher Hinsicht
- Überprüfung der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid an den Veranstalter erteilten Auflagen
- auf der Radstrecke die Prüfung der Teilnehmer auf sichtbare Anbringung der Startnummer
- während der Veranstaltung feststellen, inwieweit der Veranstalter die Sportordnung des BDR umsetzt
- Feststellen, inwieweit die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) von den Teilnehmern beachtet wird, bei Verstößen Entzug der Startnummer (=Ausschluss aus der Veranstaltung).
- anschließend an die Veranstaltung über den Veranstalter den Ausschluss der Teilnehmer veranlassen, die gegen StVO und StVZO verstoßen haben, ohne dass diese während der Veranstaltung ausgeschlossen werden konnten – werden diese Beobachtungen vom Veranstalter abgelehnt, dann Mitteilung an den Verband
- werden dies Feststellung vom Veranstalter nicht geteilt, Mitteilung an den BRV
- Erstellung eines Veranstaltungsberichts Bogens, der die Grundlage für eine weitere Erteilung einer sportrechtlichen Erlaubnis darstellt
- weitere Aufgaben sind aus der Generalausschreibung des BDR ersichtlich.



## **Nachbereitung**

Bei einer gemeinsamen Nachbereitung der Veranstaltung zwischen Organisationsleitung, Erlaubnisbehörde und Polizei lassen sich die Stärken und Schwachstellen analysieren.

Bei gravierenden Pflichtverstößen des Veranstalters entscheidet die Erlaubnisbehörde und der BRV je für sich, ob für diese Veranstaltung auch künftig eine Zustimmung/Erlaubnis möglich ist.

# Anhänge

- A - Definitionen der einzelnen Radsportdisziplinen**
- B - Obliegenheiten des Veranstalters nach geltenden Bestimmungen der Sportordnung und der Wettkampfbestimmungen der Sportverbände**

# Anhang A

## Definitionen der einzelnen Radsport-Disziplinen

( nach Sportordnung der Radsportverbände BDR und BRV )

### 1.1 Etappen-Radrennen

Etappen-Radrennen sind mehrtägige Straßenrennen, wobei der tägliche Start als Massenstart erfolgt.

die **Bayern-Rundfahrt**

ist zur Zeit das einzige Etappen-Radrennen in Bayern.

Sie führt an fünf bis sechs Etappentagen von bis zu 200 km täglich jeweils von einem Startort zu einem festgelegten Etappenziel, wobei auch ein Kfz-Transfer von einem Etappenziel zu einem neuen Startort möglich ist.

An einem Renntag findet in der Regel ein Zeitfahren über eine kürzere Distanz statt.

### 1.2 Radrennen

Nach den Wettkampfbestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) wird unter dem Straßenrennsport ein Wettbewerb verstanden, der ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragen wird und bei dem es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Im Straßenrennsport werden nachfolgende Einer- und Mannschaftswettbewerbe ausgetragen:

#### **Straßenrennen:**

Ist ein Einer-Wettbewerb mit Massenstart, bei dem Sieger und Platzierte in der Reihenfolge der Zieldurchfahrt ermittelt werden.

#### **Rundstreckenrennen:**

Ist ein Straßenrennen, welches auf einem für den allgemeinen Verkehr gesperrten Rundkurs ausgetragen wird. Sieger wird der Fahrer, der ohne Rundenrückstand als Erster die Ziellinie passiert. Die Länge des Rundkurses muss zwischen 800 m und 5.000 m liegen. Rennen auf einer Rundstrecke von mehr als 5 km Länge gelten als Straßenrennen.

#### **Kriterien:**

Ein Kriterium ist ein Rundstreckenrennen mit Wertungssprints und Schlusspurt, welches auf einem für den allgemeinen Verkehr gesperrten Rundkurs ausgetragen wird. Eine Runde soll zwischen 800 m und 1600 m lang sein. Sieger wird der Fahrer, der die meisten Runden zurückgelegt hat, bzw. bei Rundengleichheit der Fahrer mit dem höchsten Punktekonto.

**Einzel-Zeitfahren:**

Ist ein Straßenrennen, bei dem im Einzelstart gegen die Uhr gefahren wird.

**Mannschafts-Zeitfahren:**

Ist ein Straßenrennen, bei dem Mannschaften im Einzelstart gegen die Uhr fahren.

**Querfeldein-, Mountainbike-Rennen:**

Sind Wettbewerbe, die im freien Gelände, auf Straßen, Feld-, Wald- und Wiesenwegen und über natürliche oder eingebaute Hindernisse größtenteils unter Ausschluss des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden.

**Triathlon/Duathlon (nachrichtlich, keine Definition des BRV)**

Der radsportliche Abschnitt ist als Einzelzeitfahren ausgestaltet.

### **1.3 Sonstige radsportliche Veranstaltungen (Rad-Breitensport)**

Sie haben keinen Wettbewerbs- bzw. Renncharakter (keine Zeitnahme) und finden ebenfalls auf öffentlichen Straßen und Wegen **unter strikter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften** statt.

Es handelt sich dabei meist um Breitensportveranstaltungen zur Förderung der Gesundheit und um Land und Leute, Sitten und Gebräuche, historische Städte und Sehenswürdigkeiten kennen zu lernen.

Das Breitensport-Spektrum des BDR umfasst die folgenden Angebote:

**Radtourenfahrt (RTF)-Formel A (Ausdauer):**

Die Teilnehmer können innerhalb eines zeitlichen Startfensters von ca. 2 Stunden ausgeschilderte Strecken zwischen 41 und 170 km nach eigenem Leistungsvermögen individuell absolvieren. Dies sind RTFs im engeren Sinne.

**Radmarathon:**

Wie RTF-Formel A, jedoch mit einer Mindestlänge von 200 km.

**Super-Cup:**

Serie aus sechzehn jährlich neu ausgewählten, meist besonders anspruchsvollen Radmarathons.

**Etappenfahrt:**

Geführte Radtourenfahrt, deren Strecke in mehreren Tagesabschnitten absolviert wird.

**Permanente Radtourenfahrt:**

Radtourenfahrt von 70 – 100 km, die jederzeit anhand einer Streckenbeschreibung absolviert werden kann.

**Permanente Etappenfahrt:**

Vernetzung von mehreren permanenten Radtourenfahrten.

## Anhang B

### **Obliegenheiten des Veranstalters nach geltenden Bestimmungen der Sportordnung und der Wettkampfbestimmungen der Sportverbände**

( nach Sportordnung der Radsportverbände BDR und UCI)

#### **BDR-Sportordnung:**

<http://www.rad-net.de/html/verwaltung/reglements/spo-2013-04.pdf>

#### **Rundfahrten/Straßenrennen:**

[http://www.rad-net.de/html/verwaltung/reglements/wb-strassenrennsport\\_04-2013.pdf](http://www.rad-net.de/html/verwaltung/reglements/wb-strassenrennsport_04-2013.pdf)

#### **Breitensport:**

<http://www.rad-net.de/html/bdr/generalausschreibungen/2012/rtf-ga-2012.pdf>